

**Campingplatzordnung
für Dauercamper, Kurzcamper, Bungalowbesitzer und Besucher
des Campingplatzes Neumühle
der Gneisenaustadt Schildau**

Beschluss-Nr.: 2006/018 vom 19. April 2006

Aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 73 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) beschließt der Stadtrat der Gneisenaustadt Schildau die folgende Campingplatzordnung für Dauercamper, Kurzcamper, Bungalowbesitzer und Besucher des Campingplatzes Neumühle.

1. An- und Abmeldung

Der Zutritt zum Campingplatz ist nur nach Anmeldung gestattet.
Der ankommende Campinggast bzw. Besucher meldet sich daher zuerst an der Rezeption/Badkasse.
Bei der Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis vorzulegen.
Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener campen.

Vor dem endgültigen Verlassen des Platzes meldet sich der Campinggast wieder ab.
Die Abreise bei Kurzcampnern hat bis 12.00 Uhr zu erfolgen, da sonst ein weiteres Übernachtungsentgelt berechnet wird.
Der Standplatz ist vom Campinggast bei seiner Abreise in sauberem Zustand zu hinterlassen.

2. Nutzungsentgelt

Der Campinggast bzw. Besucher zahlt nach der aktuell gültigen Nutzungsentgeltverordnung, welche an der Badkasse öffentlich aushängt.

Die Entgelte für Kurzcamping sind am Anreisetag zu entrichten.
Die Dauercampinggebühren sind bis zum 1. Mai des laufenden Campingjahres zu entrichten.
Bei Nichtbezahlung ist der Platz bis 1. Juni des laufenden Campingjahres zu räumen.

3. Geschäftsbetrieb

Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflicht aller Nutzer des Campingplatzes.
Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
Die Waschanlagen auf dem Campingplatz sind ständig geschlossen zu halten.
Kleinkinder bis zu 6 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume.
Die Chemietoiletten sind nur in der dafür vorgesehenen Einrichtung zu entleeren.

Stellplatz

Auf dem Kurzcampingplatz ist es nicht gestattet, Gräben zu ziehen und Stellplätze einzufrieden. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, -schnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet wird.

Bade- und Bootsordnung

Die Badeordnung, die im Eingangsbereich aushängt, und die Bootsordnung, die am Bootssteg aushängt, sind einzuhalten.

Der Badestrand ist nur bei hochgezogener Flagge bewacht. Sonst erfolgt das Baden auf eigene Gefahr.

Das Befahren des Sees mit Schlauch- und Gummibooten ist nur innerhalb des Schwimmbereiches gestattet.

Sollte es der Badebetrieb nicht zulassen oder kommt es zur Gefährdung der Badenden, kann ein Verbot für dieses Wasserfahrzeug ausgesprochen werden.

Das Festbinden der Wasserfahrzeuge an Bojen ist verboten.

Nach Schließung des Bades haben alle Badegäste (auch Camper) das Wasser bzw. das Badgelände zu verlassen.

Stromabnahme

Jeder Stromabnehmer hat nur seine, ihm zugewiesene Steckdose zu benutzen.

Jeder Camper ist verpflichtet, seine elektrische Anlage laut DIN VDE 0100 Teil 721 und 722 überprüfen zu lassen.

Dauercamper haben das Überprüfungsprotokoll beim Aufzelten vorzulegen.

Der Stromverbrauch wird vor der Abreise ermittelt und ist bei Abmeldung zu zahlen.

Bei säumigen Zahlern kann eine Abschlagszahlung für die Stromkosten erhoben werden.

Weisungsrecht

Die Verwaltung bzw. der Schwimmmeister sind in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Campingplatz bzw. des Freibades und im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.

Schon gezahlte Campingentgelte werden nicht zurückerstattet.

4. Ordnung und Sicherheit***Verhalten auf dem Badgelände***

Der Spielplatz kann von Kinder bis zu 14 Jahren und auf eigene Gefahr genutzt werden.

Das Eingangstor am Toilettentrakt ist nach dem Durchfahren wieder zu verschließen.

Das kleine Tor am Campingplatz sollte immer geschlossen sein.

Das Radfahren im Badgelände ist verboten.

Das Fischen ist verboten.

Die Genehmigung eines Traditionsfeuers/Lagerfeuers ist beim Schwimmmeister einzuholen. Aus Sicherheitsgründen dürfen Lagerfeuer nur an den vorhandenen Feuerstellen gemacht werden.

Bei jedem Feuer muss ein mit Wasser gefüllter Eimer bereit stehen.

Die Feuerstellen dürfen nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.

Sie sind fachgerecht zu löschen.

Feuerlöschgeräte dürfen nur im Brandfall benutzt werden.

Ruhezeiten

Die Platzruhe dauert von

13.00 – 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
und
22.00 – 7.00 Uhr (Nachtruhe)

Innerhalb dieser Zeiten werden keine neuen Gäste aufgenommen und es dürfen keine Kraftfahrzeuge auf dem Platz bewegt werden.

Ruhestörender Lärm ist generell zu vermeiden.

Radios, Fernsehgeräte und der gleichen sind immer so leise einzustellen, dass sie die anderen Gäste nicht stören.

Im Interesse aller Platzgäste ist während der Ruhezeiten auch laute Unterhaltung zu vermeiden.

Eine Beschallung des Geländes aus Fahrzeugen und mittels Musikanlagen ist grundsätzlich untersagt.

Zu widerhandlungen werden mit Entfernung der Lärmquelle vom Campingplatz geahndet.

Wer gegen die Bestimmungen der Platzruhe in grober Weise verstößt, muss mit sofortigem Platzverweis rechnen.

Fahrzeuge

Das Befahren des Campingplatzes ist nur zur An- und Abreise und in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

Generelles Fahrverbot besteht in der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr und von 21.30 Uhr – 8.00 Uhr.

Der Stellplatz für Fahrzeuge wird durch den Schwimmmeister zugewiesen und kann nur von ihm verändert werden.

Das Waschen von Fahrzeugen, Ölwechsel und größere Reparaturen dürfen auf dem Campingplatz und den Parkplätzen nicht vorgenommen werden.

Fahrzeuge der Besucher sind außerhalb des Campingplatzes zu parken.

Ausnahmen regelt der Schwimmmeister.

Tierhaltung

Tierhalter haben Sorge zu tragen, dass andere Campinggäste nicht belästigt werden. Tiere dürfen nicht in Gebäude mitgenommen werden.

Hunde müssen auf dem Campingplatzgelände an der Leine geführt werden. Vom Hund verursachte Verunreinigungen sind umgehend vom Hundehalter zu beseitigen. Es ist strengstens untersagt, Hunde in den Badensee zu lassen bzw. mit ihnen das Badgelände zu betreten.

Der Hundehalter hat Sorge zu tragen, dass der Hund auf dem eigenen Dauercampingplatz bzw. Stellplatz verbleibt.

Hunde, die unter das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung von gefährlichen Hunden (GefHundG) fallen, sind auf dem Campingplatz generell verboten.

Das gilt auch außerhalb der Saison

Müllentsorgung

Es besteht die Pflicht zur Mülltrennung.

Zur Entsorgung sind die entsprechenden Behälter zu nutzen:

- Ø Restmülltonne/-rollcontainer und Papiercontainer im Eingangsbereich;
- Ø Glascontainer an der Bushaltestelle;
- Ø Müllbeutel und Gelbe Säcke sind an der Badkasse erhältlich.

Das Ablagern von Gegenständen aller Art einschließlich Sperrmüll neben den Mülltonnen ist verboten.

Haftung

Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn ein Verschulden der Campingplatzverwaltung nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen, einschließlich PKW, Mopeds und Motorrädern, Zelten, Wohnwagen usw. wird nicht übernommen. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden anderer Campinggäste entstehen, ist von der Betriebshaftung ausgenommen.

Für Verluste von Geld und Wertsachen sowie anderer Gegenstände haftet die Campingplatzverwaltung nicht.

Ansprüche auf Eigentum können nicht geltend gemacht werden.

Für die Zeit des Aufenthaltes auf dem Platz ist der Besuchte voll für den Besucher verantwortlich. Jeder Gast ist verpflichtet, Schäden, die während seines Aufenthaltes durch ihn, seine Begleiter oder Gäste entstanden sind, zu ersetzen.

Grundsatz: "Eltern haften für ihre Kinder"

Für Stromausfälle wird keine Haftung übernommen.

Naturschutz

Der Campingplatz am Nordufer des Neumühlenteiches ist Bestandteil des Naturbadteiches des Seebades Schildau und hat somit naturnahen Charakter.

Landschafts- und Naturschutz sind einzuhalten.

Dies ist von jedem Benutzer und Besucher des Campingplatzes zu berücksichtigen.

Kein Benutzer (einschl. Pächter) und Besucher hat das Recht, eigenmächtig Eingriffe in den Gehölzbestand vorzunehmen, Bäume und Sträucher zu entfernen oder durch Verschnitt zu schädigen oder zu verunstalten.

Notwendige Pflegemaßnahmen (Auslichten, Entfernen, Fällen) sind nur in Absprache mit der Campingplatzverwaltung gestattet.

Neupflanzungen von Gehölzen müssen den Naturcharakter des Campingplatzes berücksichtigen

Besonders geschützt ist der Gelege- bzw. Schilfgürtel, der an den Campingplatz grenzt.

Zu seinem Schutz wird festgelegt:

- Ø Die Anlieger haben einen Nutzungsabstand entsprechend den Markierungen einzuhalten.
- Ø Das Anzünden von Feuer jeder Art in gefährdender Nähe zum Schilfgürtel ist strengstens untersagt.
- Ø Das Anlegen von Stegen und Trampelpfaden durch den Schilfgürtel ist zu unterlassen.

5. In-Kraft-Treten

Die Campingplatzordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung: Sonntagswochenblatt vom 30. April 2006